

**Allgemeine Studienbedingungen
der
TRIAGON Academy Ltd.**

Version 05/2025

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen der Triagon Academy (im folgenden Triagon) und dem Studierenden¹ (im folgenden Bewerber oder Studierender). Vertragspartner ist die Triagon Academy Ltd., Villa Violette, Triq San Bernard, Marsa, MRS1331, Malta.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Triagon ist in den Bereichen der akademischen Aus- und Weiterbildung tätig. Diese ASB gelten für alle angebotenen Studiengänge der Triagon.
- 1.2. Die Darstellung der Studiengänge und Weiterbildungskurse auf der Internetseite der Triagon stellen kein rechtlich bindendes Angebot der Triagon dar. Die Triagon behält sich vor, einen Studiengang bzw. einen Weiterbildungskurs aus wichtigen Gründen zu verlegen, die Form des Unterrichts zu ändern (bspw. von Präsenz auf Online-Unterricht) oder abzusagen. Kann eine Anmeldung von der Triagon (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies dem Bewerber umgehend mitgeteilt.
- 1.3. Die Studiengänge können bilingual durchgeführt werden, es können Kurse und Prüfungen auch auf Englisch stattfinden. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden in den Schulungsräumen am gewählten Standort der Triagon statt. Die virtuelle Lehre wird auf der Lernplattform von Deutschland und Malta aus bereitgestellt.
- 1.4. In Österreich werden ausschließlich virtuelle Veranstaltungen angeboten. Es findet in Österreich kein Präsenzunterricht durch die Triagon statt. Präsenzphasen können über externe Partner hinzugebucht werden.
- 1.5. Die Triagon behält sich vor, in einzelnen Studiengängen Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatlich anerkannte Hochschulen oder außerhochschulische Einrichtungen sein. Im Falle einer Partnerschaft mit außerhochschulischen Einrichtungen stehen die spezielle Branchenfokussierung und die praxisnahe Ausbildung im Vordergrund. Die betreffenden Lehrgänge sind von den Studierenden, bei dem externen Partner zu absolvieren.
- 1.6. Neben diesen Vertragsbedingungen werden nachfolgende Dokumente ebenfalls Vertragsbestandteil - sofern vorhanden:
 - Zugangs- und Zulassungsordnung,
 - Allgemeine Prüfungsordnung bzw. Rahmenstudien- und -prüfungsordnung,
 - für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung,
 - dazugehörige Modulhandbücher ,
 - Datenschutzerklärung,
 - Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre,
 - Zahlungstabelle.

2. Online-Vertragsschluss

- 2.1. Mit Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der Triagon und Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“ Buttons meldet sich der Bewerber verbindlich zu dem gewählten Studiengang unter den im Anmeldeprozess angegebenen Gebühren an (Angebotsabgabe). Der Bewerber erklärt, dass er vor der Übermittlung seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.
- 2.2. Nach der Anmeldung erhält der Bewerber eine automatisierte Bestätigung des Zugangs seiner Online-Anmeldung per E-Mail sowie eine separate Anmeldebestätigung (Angebotsannahme). Durch diese separate

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text z.T. nur die männliche Form verwendet, es sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

Anmeldebestätigung wird – vorbehaltlich freier Teilnehmerplätze sowie der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach Ziffer 3 – ein wirksamer, aber widerruflicher Vertrag (im folgenden Studienvertrag) zwischen dem Studierenden und der Triagon unter Zugrundelegung dieser ASB geschlossen. Zusätzlich erhält der Bewerber mit dieser Anmeldebestätigung diese ASB, die entsprechende Widerrufsbelehrung sowie die Zahlungstabelle.

- 2.3. Die Triagon kann dem Bewerber die Teilnahme an dem Studiengang auch schon vor Einreichung sämtlicher für die Beurteilung der Zugangsberechtigung gemäß Ziffer 3 erforderlichen Nachweise gestatten (vorläufige Zulassung). Eine vorläufige Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn aufgrund der Bewerbungsunterlagen eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass binnen sechs Monaten nach Beginn des Studiums die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein werden. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, die für den jeweiligen Studiengang bzw. Weiterbildungskurs gesondert bereitgestellt wird. Nach vollständigem Nachweis der Zugangsberechtigung erfolgt die Immatrikulation. Wenn der Nachweis bzw. die Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist die Triagon berechtigt, den Studienvertrag gemäß Punkt 15.2. der Allgemeinen Studienbedingungen außerordentlich zu kündigen. Mit der Kündigungserklärung erlischt auch die Zulassung. In diesem Fall sind bereits bezahlte Studiengebühren, die auf die Zeit entfallen, in der der Studierende aufgrund des Erlöschens seiner Zulassung keine Leistungen der Triagon mehr in Anspruch nehmen kann, zurückzuerstatten. Es besteht hingegen kein Anspruch auf Rückzahlung der übrigen Studiengebühren und der Anmeldegebühr. Die Rechte und Pflichten aus dem Studienvertrag gelten auch, solange die Nachweise der Zugangsberechtigung noch nicht vollständig durch den Bewerber erbracht sind.

3. Zulassung und Immatrikulation

- 3.1. Für die Bachelor-Studiengänge (3 Jahre) und die Bachelor Fast Track Studiengänge (1,5 Jahre) gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen: Der Bewerber muss
- ein Abiturzeugnis oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Wenn diese fehlen, der Bewerber aber eine fachnahe anerkannte Berufsausbildung vorweisen kann, prüfen wir individuell entsprechende Anrechnungsmöglichkeiten.
 - die sprachlichen Anforderungen für das Studium erfüllen, d.h. Englischniveau B2 nachweisen können oder die sprachlichen Fertigkeiten in einem Gespräch mit Triagon unter Beweis stellen.
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.
- 3.2. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Top-Up-Programme (1 Jahr) sind:
- Der Bewerber muss zu Studienbeginn mindestens 20 Jahre alt sein und
 - die sprachlichen Anforderungen für das Studium erfüllen, d.h. Englischniveau B2 nachweisen können oder die sprachlichen Fertigkeiten in einem Gespräch mit Triagon unter Beweis stellen und
 - entweder eine erste berufliche Ausbildung im entsprechenden Fachgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.
- 3.3. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Studiengänge sind:
- Der Bewerber muss zu Studienbeginn mindestens 20 Jahre alt sein und
 - die sprachlichen Anforderungen für das Studium erfüllen, d.h. Englischniveau B2 nachweisen können oder die sprachlichen Fertigkeiten in einem Gespräch mit Triagon unter Beweis stellen und
 - einen ersten abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem fachnahen Studienbereich oder eine gleichwertige Qualifikation im angestrebten Studienbereich vorweisen können.
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.
- 3.4. Die Zulassungsvoraussetzung für das MBA-Programm ist:
- Der Bewerber muss zu Studienbeginn mindestens 20 Jahre alt sein und
 - die sprachlichen Anforderungen für das Studium erfüllen, d.h. Englischniveau B2 nachweisen können oder die sprachlichen Fertigkeiten in einem Gespräch mit Triagon unter Beweis stellen und
 - einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS von einer staatlich anerkannten Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können (bspw. vergleichbar ist ein IHK Betriebswirt des Levels 7).
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.

- 3.5. Die Zulassungsvoraussetzungen für den DBA (Doctor of Business Administration) sind:
- Der Bewerber muss zu Beginn des Programmes mindestens 20 Jahre alt sein und seinen Lebenslauf einreichen,
 - mit der Doktorarbeit einen unternehmerischen Bezug herstellen können,
 - einen MBA oder managementbezogenen Masterabschluss haben und die Bachelorurkunde einreichen,
 - mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Management vorweisen können,
 - ein Englischniveau mindestens B2 erfüllen oder die sprachlichen Fertigkeiten in einem Gespräch mit der Triagon unter Beweis stellen,
 - ein Exposee mit mindestens 3000 Wörtern einreichen,
 - ggf. den Nachweis der Deutschkenntnisse erbringen (mind. Niveau C1) und
 - ein Panel-Interview beim zuständigen Prüfungsorgan erfolgreich bestehen.
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.
- 3.6. Die Zulassungsvoraussetzungen für den PhD (Doctor of Philosophy) sind:
- Ein vollständiger Abschluss auf MQR/EQR-Niveau 7 von einer anerkannten Hochschule/Institut/Universität in den Bereichen Kunst, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften oder Technologie (je nach gewählten Studienschwerpunkt), gefolgt von einem Interview, in dem die Eignung des Bewerbers für ein Promotionsstudium festgestellt wird; oder
 - ein First Class Honours Degree von einer anerkannten Hochschule/Institut/Universität in den Bereichen Kunst, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften oder Technologie (je nach gewählten Studienschwerpunkt), gefolgt von einem Interview, in dem die Eignung des Bewerbers für ein Promotionsstudium festgestellt wird; oder
 - einschlägige Veröffentlichungen in entsprechenden Fachzeitschriften im Bereich der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften oder der Technik (je nach gewähltem Studienschwerpunkt), gefolgt von einem Interview, in dem die Eignung des Bewerbers für ein Promotionsstudium festgestellt wird.
 - Die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Form.
- 3.7. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Zulassungsvoraussetzung entscheidet im Einzelfall die Leitung der Triagon. Hierfür können zusätzliche Gebühren entstehen.
- 3.8. Der Nachweis der dargestellten Zulassungsvoraussetzungen muss durch beglaubigte Kopien der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Diese Unterlagen werden von der Leitung der Triagon geprüft.
- 3.9. Als Besondere zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor Fast Track mit Schwerpunkt Handelsmanagement gilt eine kaufmännische Ausbildung mit IHK-Abschluss und die Fortbildung zum Handelsfachwirt oder einem vergleichbaren Fachwirt.
- 4. Gebühren für den gewählten Studiengang und deren Fälligkeit, Wertsicherung**
- 4.1. Für die Studiengänge der Triagon werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind im Anmeldeprozess detailliert dargestellt. Mit Vertragsschluss wird als Anlage eine detaillierte Zahlungstabelle versandt, je nach gewählter Zahlungsart und Laufzeit. Die Zahlungstabelle gilt dabei unter dem Vorbehalt etwaiger indexbasierter Preisänderungen gem. Nr. 4.12.
- 4.2. Die monatlichen Gebühren werden jeweils zum 1. des betreffenden Monats fällig.
- 4.3. Die Anmeldegebühr des jeweiligen Studiengangs wird unabhängig von einem späteren Studienantritt fällig. Bei Beginn des Studiums wird die Anmeldegebühr mit der ersten Monatsrate fällig. Sofern das Studium nicht begonnen wird, erhält der Bewerber eine entsprechende separate Rechnung über die Anmeldegebühr.
- Im Rahmen des PhD-Studiums sind in der Anmeldegebühr die Kosten für die Teilnahme an dem Interview (vgl. Ziffer 3.6) zur Eignungsprüfung des Bewerbers enthalten. Die einmalige Wiederholung des Interviews ist danach kostenfrei. Für weitere Wiederholungen des Interviews als Zulassungsvoraussetzung für das PhD-Studium wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 290,00 Euro pro Interview erhoben. Diese Gebühr wird auch fällig, wenn der Bewerber nach dem Interview nicht zum Studium zugelassen wird.

- 4.4. Die Prüfungsgebühr wird zum Ende der regulären Studienzeit fällig.
- 4.5. Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum Ende des Semesters fällig, für welches eine Zahlungspflicht besteht.
- 4.6. Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.
- 4.7. Ratenzahlung ist aufgrund individueller Vereinbarung möglich. Bei einer vereinbarten Ratenzahlung werden die Gebühren – bei fehlender anderweitiger individueller Vereinbarung – jeweils am 1. des betreffenden Monats in Höhe der vereinbarten Raten fällig.
- 4.8. Die Triagon bietet Studierenden die Möglichkeit, die Zahlung der Studiengebühren entweder im Standardzahlungsmodell oder im verlängerten Zahlungsmodell zu leisten. Wählt die/der Studierende das verlängerte Zahlungsmodell, so erfolgt die Zahlung über einen längeren Zeitraum mit einer reduzierten monatlichen Rate. Der Gesamtbetrag des Studiums kann sich hierbei gegenüber dem Standardzahlungsmodell erhöhen. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Studienvertrags durch die/den Studierenden oder die Triagon aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer wird die monatliche Differenz zwischen dem Standardzahlungsmodell und dem verlängerten Zahlungsmodell rückwirkend für die in Anspruch genommenen Monate des verlängerten Zahlungsmodells fällig. Zusätzlich wird für die in Anspruch genommenen vergünstigten Monate eine Verzinsung, in der jeweils für das gewählte Zahlungsmodell gültigen Höhe berechnet, die sich nach der Anzahl der bereits absolvierten Monate richtet. Die Nachforderung der Gebühren und Verzinsung wird mit Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig und ist binnen 14 Tagen zu begleichen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet: $\text{Nachzahlungsbetrag} = (\text{Standardgebühr} - \text{reduzierte Gebühr}) \times \text{bereits geleistete Monate} + \text{Zinsen für bereits geleistete Monate}$.
- 4.9. Bei Zahlungsrückstand ist die Triagon nicht verpflichtet, den Studierenden für eine Prüfung zuzulassen.
- 4.10. Die Gebühren beinhalten nicht:
- die Kosten für eine Verlängerung der Vertragsdauer nach Ablauf der regulären Studiengangdauer,
 - die Kosten für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation im Rahmen des Zulassungsprozesses,
 - die Kosten für etwaige Vorkurse. Die Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
 - die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel.
 - Die Kosten für Prüfung, Beantragung und Bearbeitung besonderer Leistungen (z.B. Urlaubssemester).
- 4.11. Eine Unterschreitung der regulären Studiengangdauer führt nicht zu einer Minderung der Gebühren.
- 4.12. Das Abschlusszeugnis wird ausgehändigt, sobald alle Studienleistungen erbracht und die Studien- und Prüfungsgebühren zum Studienabschluss vollständig bezahlt sind. Bei Zahlungsoptionen, die über die Regelstudienzeit hinaus gehen, kann die Triagon aufgrund zu diesem Zeitpunkt noch ausstehender zukünftiger Zahlungsverpflichtungen das Zeugnisoriginal bis zur entsprechenden Begleichung einbehalten und bei Bedarf eine entsprechende Studienabschlussbescheinigung ausstellen.
- 4.13. Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Studienbeginns veröffentlichten Index um mindestens 2%, so ändert sich automatisch die in Ziffer 4.2 geregelte monatliche Studiengebühr sowie Gebühren für etwaige Vorkurse oder Zusatzkurse im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Studiengebühr ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich. Die Triagon hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindex sowie der jeweils neuen Studiengebühr der/dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen. Bei Bedarf kann mit der/dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jede/jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann. Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen.

Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

- 4.14. Wird die reguläre Studiendauer durch die Anerkennung von hochschulisch und/oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen verkürzt, verringern sich die Studiengebühren insgesamt um jeweils 500€ pro vollständig entfallendes Semester. Die monatlichen Studiengebühren werden auf dieser Basis festgelegt.

5. Zusätzliche Gebühren

Es können zusätzliche Gebühren anfallen für:

- Eine Verlängerung der Vertragsdauer nach Ablauf der regulären Studiengangdauer in Form einer Verwaltungsgebühr pro 6-monatiger Verlängerung, fällig am ersten Tag der Verlängerung in Höhe von 500,00 Euro für die Standorte in Deutschland sowie 990,00 CHF für die Schweizer Standorte. Im Rahmen der Promotionsprogramme (z.B. PhD, DBA, DPsych) fallen nach Ende der Regelstudienzeit (3 Jahre) keine Verwaltungsgebühren an; der jeweilige Studienvertrag verlängert sich automatisch zu den entsprechenden monatlichen Gebühren.
- für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation im Rahmen des Zulassungsprozesses. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

6. Zahlungsweise

Die Gebühren sind grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung (je nach Vorgabe der Triagon) zu bezahlen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates erfolgt in einem separaten Schritt. Der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei unzureichender Deckung des Kontos sind die angefallenen Kosten für eine Rückbuchung (Bearbeitungsgebühr von 7,00 Euro, Schweiz 8,00 CHF) von dem Studierenden zu tragen. Für die Schweizer Standorte gilt: Zahlung auf Rechnung ist möglich.

7. Stundung

- 7.1 Treten nach der verbindlichen Anmeldung unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal sechs nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.
- 7.2 Der Studierende hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu tragen.
- 7.3 Den Antrag hierzu muss der Studierende schriftlich bis einen Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag der Triagon fristgemäß zugeht.
- 7.4 Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Studierende die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat und die Voraussetzungen der Stundung eingetreten sind. Gewährt die Triagon eine Stundung der Zahlungen, so ist der Studierende dennoch berechtigt, sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht jedoch nicht.

8. Verpflichtungen des Bewerbers / Studierenden

- 8.1 Der Bewerber / Studierende verpflichtet sich,
- die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen,
 - die im Anmeldeprozess aufgezeigten Gebühren bei Fälligkeit zu begleichen,
 - zur Einhaltung des Kursplanes und der Studienordnung (sofern vorhanden),
 - ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,
 - die Hausordnung, die in den jeweiligen Räumlichkeiten der Triagon aushängt, strikt einzuhalten,
 - zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre,
 - die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend den urheberrechtlichen Normen zu nutzen,
 - die Lernplattform sowie das zur Verfügung gestellte Mailpostfach zu nutzen und regelmäßig abzufragen, um die hochschulrelevanten Informationen zu erhalten,

- am Ende eines jeden Moduls/Kurses eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen, wenn eine solche vorgesehen ist.
- 8.2 Der Studierende hat der Triagon Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschließlich seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

9. Verpflichtungen der Triagon

- 9.1 Sobald ein Studienplatz in einem Programm / Studiengang - nach Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen bzw. nach vorläufiger Zulassung – an den Studierenden vergeben wurde, verpflichtet sich die Triagon zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Studierenden auf Grundlage des Kurshandbuchs und der Studienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 In einzelnen Studiengängen besteht die Möglichkeit, Seminare/Veranstaltungen externer Partnereinrichtungen zu besuchen. Studierende, die solche Seminare von externen Partnereinrichtungen erfolgreich absolviert haben, können sich diese auf das Studium an der Triagon anrechnen lassen – entsprechender Leistungsnachweis und Beschluss der Prüfungskommission vorausgesetzt.
- 9.3 Die Studiengänge finden im semi-virtuellen Format oder rein virtuellen Format statt, je nach gebuchtem Studiengang. Es kann daher sowohl Präsenzunterricht als auch virtuelle Veranstaltungen und virtuelle Lernphasen geben.
- 9.4 In Österreich findet das Studium ausschließlich in rein virtueller Form statt. Präsenzphasen können über externe Partner hinzugebucht werden.
- 9.5 Die Triagon vermittelt dem Bewerber das zur Erreichung des Studiengangsziels nötige Fachwissen durch sorgfältigen theoretischen und praktischen Unterricht sowie qualifizierte Lehrkräfte und gewährleistet eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozenten und Tutoren. Diese Leistungen können auch durch entsprechende Bildungspartner oder bei Bedarf durch die Partnerhochschulen erbracht werden.
- 9.6 Dem Studierenden wird im Rahmen des Studiengangs die Nutzung der hauseigenen Übungsplätze nach Rücksprache mit der Triagon ermöglicht.
- 9.7 Die Triagon stellt dem Bewerber Lernmaterial zu den im Lernplan dargestellten Ausbildungspunkten in der Präsenzphase zur Verfügung und gibt dem Bewerber die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland.
- 9.8 Die Triagon übernimmt keine Haftung für Ausfälle an den Arbeitsplätzen und den Unterrichtsräumen.
- 9.9 Ferner erhält der Studierende von der Triagon u.a.:
- den Zugang zur Lernplattform der Triagon;
 - plattformbasierte Studienmaterialien;
 - eine persönliche Studienberatung;
 - den Zugang zu Online-Diensten der Hochschule / zum Online-Campus;
 - die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
 - die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen;
 - Beratung, Coaching und Begleitung im Zusammenhang mit dem Studienverlauf, Praxissemester, Praktika und Bewerbungsverfahren.
- 9.10 Triagon weist darauf hin, dass Aufzeichnungen von Online-Veranstaltungen nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden können, solange keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Recht auf Aufzeichnung der Online-Veranstaltungen besteht nicht.

10. Studienverlauf

- 10.1 Die genaue Studienverlaufsbeschreibung ergibt sich aus den Kurs- und Modulbeschreibungen. Diese stehen auf der Lernplattform zum Download bereit.
- 10.2 Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen der Triagon erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.
- 10.3 Ort, Zeitpunkt und Dauer der Präsenztermine werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Triagon bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 12 Studierenden pro Studienstandort behält sich die Triagon eine Verlagerung des Studienstandortes vor. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt. Änderungen einzelner Veranstaltungen sind ebenfalls möglich (z.B.: Termine, Dozent), soweit sachliche Gründe im Hinblick auf die Kapazitäts- oder Lehrveranstaltungsplanung dies erfordern und die Änderungen den Studierenden zumutbar sind.

11. Reguläre Dauer der Studiengänge der Triagon

- 11.1. Die Bachelor-Studiengänge haben eine reguläre Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 11.2. Der Bachelor-Studiengang (Fast Track) dauert regulär 12 Monate in Vollzeit. Es handelt sich hierbei um verkürzte Sonder-Studiengänge, basierend auf den regulären, 36-monatigen Bachelor-Studiengängen.
- 11.3. Sonderfall: Bei dem in Kooperation mit der Food-Akademie angebotenen Fast-Track-Studiengang „Business Management mit Schwerpunkt Retailmanagement“ ist eine reguläre Dauer von 18 Monaten im Teilzeitstudium vorgesehen.
- 11.4. Die Master-Studiengänge dauern zwischen 12 und 18 Monaten in Vollzeit.
- 11.5. Das MBA-Programm hat eine Dauer von 18 Monaten in Vollzeit.
- 11.6. Das DBA-Programm hat eine reguläre Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 11.7. Der PhD-Studiengang hat eine reguläre Dauer von 36 Monaten in Vollzeit.
- 11.8. Die Dauer der jeweiligen Studiengänge wird in der Anmeldung transparent dargestellt. In Teilzeit verdoppeln sich die regulären Laufzeiten der Vollzeit-Studiengänge entsprechend.

12. Urlaubssemester

- 12.1. Der Studierende kann während der Studiengangdauer Urlaubssemester beantragen.
- 12.2. Beurlaubungen aufgrund von Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit können maximal bis zum Ende des Semesters ausgesprochen werden, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Eine Beurlaubung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ist für 1 Semester möglich.
- 12.3. Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn des relevanten Semesters schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars zu stellen. Rückwirkende Beantragungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag muss fristgemäß der Triagon zugehen. Ein Urlaubssemester für das erste Semester ist nicht möglich.
- 12.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaubssemestern besteht nicht. Triagon wird einen Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters nur ablehnen, wenn der Gewährung eines Urlaubssemesters wichtige Gründe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund kann sein, dass sich die Studienordnung, also z.B. die Reihenfolge der Module eines Studiengangs ändert.
- 12.5. Während des Urlaubssemesters dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beurlaubungen, die aufgrund von „Schwangerschaft“, „Elternzeit“ oder

„Pflege eines nahen Angehörigen“ erfolgen. Prüfungsrechtliche Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen werden durch eine Beurlaubung nicht berührt, d.h. die Fristen werden nicht um den Beurlaubungszeitraum verlängert oder hinausgeschoben, sodass diese Prüfungen absolviert werden müssen.

- 12.6. Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro, mit Einreichung des Antrags, fällig.
- 12.7. Wird ein Urlaubssemester gewährt, verlängert sich der zwischen der Triagon und dem Studierenden vereinbarte Studienvertrag um ein Semester. Die Zählung der Semester für die Regelstudienzeit wird während des Urlaubssemesters ausgesetzt.
- 12.8. Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.9. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.
- 12.10. Triagon ist nicht verpflichtet, das Studienangebot des Urlaubssemesters im Folgesemester anzubieten. Für den Studierenden kann es daher aufgrund eines Urlaubssemesters zu Verschiebungen und Verzögerungen kommen.

13. Krankheitssemester

- 13.1. Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann der Studierende unter Vorlage eines ärztlichen Attests ein Krankheitssemester beantragen. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- 13.2. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren oder Bearbeitungsgebühren zu entrichten.
- 13.3. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester, auch bei nachgewiesener Krankheit, ist nicht möglich.
- 13.4. Bei der Inanspruchnahme eines Krankheitssemesters verlängert sich der zwischen der Triagon und dem Studierenden vereinbarte Studienvertrag um ein Semester. Die Zählung der Semester für die Regelstudienzeit wird während des Krankheitssemesters ausgesetzt.

14. Vertragsdauer und Kündigung, Verlängerung bei Überschreitung der regulären Studiengangdauer

- 14.1. Für Verträge mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gilt:
Die Mindestlaufzeit entspricht der Dauer des Studienganges (Onlinekurs: 6 Monate, Fast Track Studiengänge: 12 Monate). Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird für diesen Zeitraum beiderseitig ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 14.2. Für alle anderen Verträge gilt:
Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 (einen) Monat zum Ende des Semesters. Dies gilt nicht für Verträge, die vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden. Hier gilt die bisherige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Der genaue Starttermin der Studiengänge wird vorab bekanntgegeben, entsprechend 6 Monate nach dem Start ist das Semester zu Ende.
- 14.3. Für alle Verträge gilt:
Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen.

Wird das Studium nicht innerhalb der regulären Dauer (Ziffer 11) abgeschlossen, verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jeweils um weitere 6 Monate, wenn nicht bis 1 (einen) Monat vor Ende der regulären Vertragslaufzeit (zum Semesterende) schriftlich gekündigt wurde. Dies gilt nicht für Verträge, die vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden. Hier gilt die bisherige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ende der regulären Vertragslaufzeit (zum Semesterende).

14.4. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Gebühren sind bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. Diese Kündigungsfristen gelten auch dann, wenn der Studierende die Exmatrikulation von der Triagon schon zu einem früheren Zeitpunkt beantragt hat. In allen anderen Fällen der Exmatrikulation endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf, spätestens mit der Exmatrikulation des Studierenden; in diesen Fällen sind die Gebühren bis zum Tag der Exmatrikulation zu entrichten.

14.5. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Triagon nicht zu vertreten sind.

15. Besonderes Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht der Triagon

15.1. Für den Fall, dass die Mindestteilnehmerzahl von 12 Teilnehmern nicht erreicht werden sollte, behält sich die Triagon das Recht vor, den Start des Studiengangs oder den Präsenzort ohne Entschädigung zu verschieben oder ausfallen zu lassen. In diesen Fällen ist der Studierende berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis der Verschiebung / des Ausfalls von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Schadenersatzpflicht der Triagon wird hierdurch nicht begründet, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein mittelbar entstandener Schaden wird in keinem Fall erstattet. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag bleibt der Anspruch auf Zahlung der Anmeldegebühr bestehen.

15.2. Die Triagon hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern bis zum Ende des ersten Semesters die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang (vgl. Ziffer 3) nicht erbracht wurden. Bis dahin von der Triagon gegenüber dem Bewerber erbrachte Leistungen sind gebührenpflichtig.

16. Zwangsexmatrikulation, besonderes Kündigungsrecht

Die Triagon ist insbesondere bei

- Zahlungsverzug um mehr als sechs der monatlichen Gebühren,
- Verfehlungen des Studierenden, wie z.B. Unterschleif bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudenten oder Angehörige der Triagon oder
- Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Triagon in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äußerungen, die geeignet sind, Mitstudenten oder Angehörige der Triagon herabzusetzen oder zu verunglimpfen

dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Studierenden zu exmatrikulieren. Der betroffene Studierende ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören. Ein Anspruch des Studierenden auf Erstattung bereits gezahlten Studiengebühren besteht in diesem Fall nicht. Die Studiengebühren sind bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die Triagon in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.

17. Widerrufsrecht

Der Bewerber hat ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Vertragsschluss. Im Falle eines wirksamen Widerrufs seitens des Bewerbers wird die Anmeldegebühr als Verwaltungsgebühr trotzdem zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Belehrung hierüber wird dem Bewerber zugesandt.

18. Angaben des Studierenden, Datenschutz

18.1. Durch die Anmeldung akzeptiert der Bewerber, dass die Be- und Verarbeitung seiner angegebenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung erfolgt.

18.2. Die Triagon weist darauf hin, dass Bewerber ihre korrekten Adressdaten angeben müssen. Die Triagon behält sich im Falle der Missachtung vor, rechtliche Schritte in die Wege zu leiten. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Triagon in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Triagon gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Durch die Anmeldung erklärt sich der Bewerber mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Er ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

- 18.3. Die Triagon behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität und/oder Berechtigung zur Nutzung einer angegebenen Kreditkarte des Bewerbers zu überprüfen. In diesem Zusammenhang kann die Übersendung einer Kopie des Personalausweises und/oder der angegebenen Kreditkarte des Bewerbers erforderlich sein. Die Vertragsdaten werden genutzt, um bei Bedarf Bonitätsprüfung zu veranlassen.
- 18.4. Der Bewerber genehmigt die Weitergabe seiner Daten durch die Triagon an die entsprechenden Bildungspartner sowie die Partnerhochschule, die am Studium des Studierenden beteiligt sind.
- 18.5. Es gilt die Datenschutzerklärung der Triagon in ihrer jeweils aktuellen Fassung (<https://www.triagon.mt/de/datenschutz/>).

19. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- 19.1. Sämtliche Materialien (Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen), verwendete Software und sonstige Inhalte der Veranstaltungen und Kurse der Triagon sind urheberrechtlich geschützt. Der Studierende darf diese Daten für eigene Zwecke der Aus- oder Weiterbildung nutzen. Jede Weitergabe von Inhalten oder Unterrichtsmaterialien oder sonstige Verstöße gegen diese urheberrechtlich geschützten Materialien ist ohne schriftliche Genehmigung der Triagon nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die Triagon weitere rechtliche Schritte einleiten.
- 19.2. Mit der Übersendung etwaiger Aufgabenlösungen, Seminardokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen etc. überträgt der Studierende sämtliche immateriellen Rechte unter Ausschluss der eigenen Verwendung an die Triagon. Die Triagon darf insbesondere Abschlussarbeiten in der eigenen Bibliothek auslegen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, welche mit einem Sperrvermerk geschützt sind.

20. Virtuelle Lehre / Film- und Fotoaufnahmen

- 20.1. Die Triagon weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Ein Anspruch des Studierenden auf Auszeichnung der Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen besteht nicht. Die entsprechende Einwilligung des Studierenden zur Aufzeichnung der personenbezogenen Daten des Studierenden wird pro Semester für jedes Modul / jeden Kurs separat über die Lernplattform eingeholt. Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre sowie die Datenschutzerklärung zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen.
- 20.2. Es ist dem Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen.
- 20.3. Dem Studierenden ist bekannt, dass bei der Abnahme von Online-Prüfungsleistungen Film- und Tonaufzeichnungen angefertigt und archiviert werden. Dem Studierenden ist bewusst, dass er auf diesen Aufzeichnungen persönlich identifiziert werden kann und dass solche Aufzeichnungen für die Dokumentation einer Prüfung unerlässlich sind. Er stimmt deshalb der Archivierung solcher Aufzeichnungen entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen im Vorfeld zu.
- 20.4. Sämtliche Aufzeichnungen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

21. Haftungsbegrenzung

Die Triagon haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Triagon, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung für Wertgegenstände von Studierenden bei Präsenzveranstaltungen wird nicht übernommen. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Le-

bens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

22. Änderungsvorbehalt

22.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

22.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

22.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss werden dem Studierenden, sofern dieser Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, in Textform bekannt gegeben. Sie werden Vertragsbestandteil, soweit der Studierende den Änderungen zustimmt. Sofern keine Zustimmung erfolgt, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird die Triagon bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

23. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht

23.1. Soweit in diesen ASB die Schriftform vorgesehen ist, entspricht auch die Versendung einer E-Mail oder eines Faxes dieser Schriftform.

23.2. Der Vertrag zwischen Bewerber und der Triagon und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Es gelten die einschlägigen Regelungen des IPRG und des LugÜ für Bewerber aus der Schweiz. Sofern rechtlich möglich, wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.